

SINA AARON MOSLEHI

Teileinstellung gem. § 154 Abs. 2 StPO und Erörterungsmangel

„Großmeister der Revision“,¹ „Großmeister des Strafverfahrensrechts“,² „einer der anerkanntesten Revisionsverteidiger“,³ „Idealbild eines Strafverteidigers“.⁴ Klaus-Ulrich Ventzke – „[d]ieser Name steht für sich“⁵ – genießt Anerkennung nicht nur unter Kollegen, sondern auch unter Richtern, Staatsanwälten, Mandanten. Dies hat nicht nur mit der tiefgreifenden fachlichen Expertise des *Jubilars* zu tun, sondern auch mit seiner unprätentiösen Art, seiner Hilfsbereitschaft und seiner Diskussionsfreude.

Juristisch bin ich in seinem Büro großgeworden: Dort saß ich ihm – zunächst als Student, später als Rechtsreferendar, dann als (frisch zugelassener) Rechtsanwalt – unzählige Male gegenüber, habe ihn mit Fragen gelöchert und hoffentlich annähernd oft welche beantwortet. Es ist keine Übertreibung, sondern die blanke Wahrheit, wenn ich bekunde, dass *Ventzke* derjenige ist, von dem ich fachlich am meisten und am intensivsten gelernt habe – und immer noch lerne. Unmittelbar nach dem Ventzke’schen Lob „Prima!“ oder „Schöner Schriftsatz!“ klingt der von einigen Kollegen mir gegenüber geäußerte Satz „Man merkt, dass Sie bei *Ventzke* gelernt haben!“ wie Musik in meinen Ohren.

¹ Norouzi in dieser Festschrift, S. 243, 243.

² Schneider in dieser Festschrift, S. 329, 329.

³ Trüg/Habetha in dieser Festschrift, S. 387, 408.

⁴ Schönfeld in dieser Festschrift, S. 359, 359.

⁵ Gaede in dieser Festschrift, S. 63, 63.

Dieser Beitrag ist nicht nur für meinen Mentor *Ventzke* zu Papier gebracht, sondern gleichermaßen für meinen Freund *Klaus-Ulrich*. Dass ich mit einem Festschriftenbeitrag nie und nimmer den ihm gebührenden Dank zum Ausdruck bringen kann, dürfte selbstredend sein.

Der *Jubilar*, der weniger ein Mann emotionaler Wendungen, sondern vielmehr der Direktheit und der analytischen Herangehensweise ist, wird es zu schätzen wissen, wenn sich dieser Beitrag – nach den obigen Zeilen – im Folgenden einem fachlichen Thema zuwendet.

I. Einleitung

Die Teileinstellung bei mehreren Taten gemäß § 154 Abs. 1, Abs. 2 StPO ist ein in der strafprozessualen Praxis beliebtes Instrument, weil sie – zugespitzt formuliert – für den Pragmatismus in Gesetzesform steht. Vor allem bei Großverfahren und bei einer Vielzahl von ähnlich gelagerten Vorwürfen gibt die Teileinstellung der Staatsanwaltschaft (Abs. 1) bzw. dem Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Abs. 2) die Möglichkeit, „durch Beschränkung des Prozessstoffs zu einer vereinfachten und beschleunigten Verfahrenserledigung zu gelangen“.⁶ Das Ziel ist eine „Verfahrensbeschleunigung durch Teilverzicht auf Strafverfolgung bei mehreren Taten“.⁷

In der Hauptverhandlung ist die Teileinstellung aber – meistens vonseiten des erkennenden Gerichts und vonseiten der Staatsanwaltschaft unausgesprochen – alles andere als bloße Prozessökonomie. In unterschiedlichen Ausprägungen spielen bei Teileinstellungen oftmals auch tatsächliche (besser gesagt: beweisbezogene) Gesichtspunkte eine Rolle.

⁶ Diemer in KK-StPO, 9. Aufl. (2023), § 154 Rn. 1; siehe auch Teßmer in MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 154 Rn. 2 („durch Beschränkung des Prozessstoffs den Verfahrensablauf zu konzentrieren“).

⁷ Schmitt in Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl. (2026), § 154 Rn. 1.

Revisionsrechtlich bedeutsam wird die Teileinstellung vor allem dann, wenn die gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellten Tatvorwürfe auf derselben Beweisgrundlage beruhen wie die verbleibenden. Dies ist am häufigsten bei sog. Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen im sexualstrafrechtlichen Gefilde der Fall,⁸ wo der Tatrichter erhöhten Darlegungsanforderungen an seine Beweiswürdigung begegnet,⁹ aber nicht nur dort: Auch bei mehreren gleichartig gelagerten Tatvorwürfen – etwa Tatserien¹⁰ – wird danach zu fragen sein, weshalb einige von ihnen vom Tatgericht teileingestellt worden, während weitere Tatvorwürfe auf derselben oder zumindest ähnlichen Beweisgrundlage zur Aburteilung gelangt sind.¹¹

Der Komplex rund um Teileinstellungen, ihre Bedeutung für die tatrichterliche Beweiswürdigung und deren revisionsgerichtliche Kontrolle ist facettenreich. In diesem Beitrag soll es um ausgewählte Problembereiche gehen, die sich allesamt auf Teileinstellungen durch das Tatgericht (§ 154 Abs. 2 StPO) beziehen.

II. Der Erörterungsmangel: Geltendmachung als Sach- oder Verfahrensrüge?

Der Bundesgerichtshof hat bereits mehrfach – wenn auch meist knapp – ausgeführt, unter welchen Umständen Teileinstellungen gemäß § 154 Abs. 2

⁸ Das hat der Bundesgerichtshof bereits vor längerer Zeit anerkannt, BGH 1 StR 94/98, Urteil v. 29.07.1998 = BGHSt 44, 153, 160.

⁹ Siehe hierzu nur jüngst BGH 6 StR 146/24, Beschluss v. 18. März 2025, Rn. 9; tiefergehend *Wenske* in MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 267 Rn. 217 ff.

¹⁰ So auch *Hamm/Pauly*, Die Revision in Strafsachen, 8. Aufl. (2021), Rn. 1487.

¹¹ Anderer Auffassung ist wohl *Schmandt* StraFo 2010, 446, dort allerdings mit einem „Extrembeispiel“.

StPO Anlass zu näheren Darlegungen in den Urteilsgründen geben.¹² Der 4. Strafsenat hat in einem Beschluss vom 13. Februar 2018 prägnant dargelegt: „Beruhen mehrere Tatvorwürfe auf den belastenden Angaben eines Zeugen und stellt das Tatgericht das Verfahren wegen eines Teils dieser Vorwürfe nach § 154 Abs. 2 StPO ein, kann den Gründen für die Teileinstellung des Verfahrens nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Bedeutung für die Beweiswürdigung zu den verbleibenden Vorwürfen insbesondere hinsichtlich der Frage der Glaubhaftigkeit der Bekundungen des Belastungszeugen zukommen [...]. Ist dies nach der konkret gegebenen Beweissituation der Fall, ist der Tatrichter aus Gründen sachlichen Rechts gehalten, die Gründe für die Teileinstellung im Urteil mitzuteilen und sich mit deren Beweisbedeutung auseinanderzusetzen.“¹³

Zur Geltendmachung eines solchen Erörterungsmangels – der reflexartig der Sachrüge zugeordnet wird – vertritt der Bundesgerichtshof die Ansicht, dass ein „insoweit gegebener Erörterungsmangel vom Revisionsgericht auf die Sachrüge hin“ (nur dann) „zu beachten“ sei, wenn „sich die Erörterungsbedürftigkeit der Gründe für die Teileinstellung aus den schriftlichen Urteilsgründen“ ergibt.¹⁴ „Legen dagegen die Urteilsgründe eine Bedeutung der Einstellungsgründe für die Beweiswürdigung im Übrigen nicht nahe, muss die Revision einen von ihr behaupteten Erörterungsmangel mit der Verfahrensrüge geltend machen“.¹⁵

¹² BGH 1 StR 94/98, Urteil v. 29.07.1998 = BGHSt 44, 153, 160; BGH 1 StR 183/00, Beschluss v. 30. Mai 2000, S. 2 ff.; BGH 5 StR 143/08, Beschluss v. 10. Juni 2008, Rn. 5 f.; BGH 4 StR 207/12, Beschluss v. 23. August 2012, Rn. 4; BGH 4 StR 346/17, Beschluss v. 13. Februar 2018 = NStZ 2018, 618, 618 f. m.Anm. Gubitz/Buchholz.

¹³ BGH 4 StR 346/17, Beschluss v. 13. Februar 2018 = NStZ 2018, 618, 618.

¹⁴ BGH 4 StR 346/17, Beschluss v. 13. Februar 2018 = NStZ 2018, 618, 618.

¹⁵ BGH 4 StR 346/17, Beschluss v. 13. Februar 2018 = NStZ 2018, 618, 618.

1. Die Teileinstellung in den Urteilsgründen

Wie ausführlich oder nur andeutend erfolgte Teileinstellungen gemäß § 154 Abs. 2 StPO in den Urteilsgründen zu Tage treten müssen, um eine umfassende sachlich-rechtliche Erörterungspflicht des Tatgerichts auszulösen – und dadurch den Revisionsführer gewissermaßen von den strengen Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO zu „befreien“ –, ist unklar.¹⁶

Die Entscheidung des 4. Strafsenats gibt zumindest einen interessanten Anhalt: Muss die Verfahrensrüge erhoben werden, so sei „[b]ei der nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO gebotenen Darlegung der für den behaupteten Erörterungsmangel maßgeblichen Tatsachen“ eine Beschränkung „auf die bloße Mitteilung der Teileinstellung“ nicht ausreichend. Die Revision müsse „sich vielmehr dazu verhalten, ob und gegebenenfalls welche Gründe für die Einstellung in der Hauptverhandlung erörtert worden sind. Erforderlich ist zumindest der Vortrag, dass für die Einstellung keine Gründe angeführt worden sind, die für die Beweiswürdigung keine Bedeutung haben“.¹⁷

a) Tod des Erörterungsmangels?

Bedeutet dies also, dass die Sachrüge in der oben aufgezeigten Konstellation nur dann infrage kommt, wenn das Tatgericht diejenigen Tatsachen (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO), die dem Revisionsführer bei der Verfahrensrüge abverlangt würden, selbst in den Urteilsgründen mitteilt? Abwegig ist der Gedanke – so schwer er gerade einem Revisionsverteidiger fallen mag – nicht. Bei Lichte besehen, ist ihm allerdings eine Absage zu erteilen.

¹⁶ Ältere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sind, was diese Frage anbelangt, strenger. So hat – nur exemplarisch – der 1. Strafsenat in einer Entscheidung vom 30. Mai 2000 ausgeführt: „Die Prüfung, ob eine – fehlende – Erörterung geboten gewesen wäre, eröffnet nur die Verfahrensrüge“ (BGH 1 StR 183/00, Beschluss v. 30. Mai 2000, S. 4).

¹⁷ BGH 4 StR 346/17, Beschluss v. 13. Februar 2018 = NStZ 2018, 618, 618 f.

Der gewichtigste Grund dafür, dass die schriftlichen Urteilsgründe nicht die dem Revisionsführer abverlangte Mitteilung der den Mangel enthaltenden Tatsachen (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO) voraussetzen, um eine sachlich-rechtliche Überprüfung der Beweiswürdigung vor dem Hintergrund erfolgter Teileinstellungen zu ermöglichen, liegt in der Institution des Erörterungsmangels selbst. Er ist dann zu bejahen, wenn die Urteilsgründe eine „Erörterungsbedürftigkeit“ (nur) nahelegen, das Tatgericht aber von weiteren Ausführungen absieht. Einfach gesprochen, liegt ein Erörterungsmangel überall dort vor, wo weitere Ausführungen erwartet werden dürfen (müssen!), aber keine gefunden werden. Eine Regel dahingehend, dass das Tatgericht im Urteil – zugespitzt formuliert – die den Mangel enthaltenden Tatsachen darlegen muss, damit die Urteilsgründe auch insoweit der sachlich-rechtlichen Überprüfung zugänglich sind, würde aus dem sachlich-rechtlichen Erörterungsmangel ein *nul-lum* machen.

Dies zeigt vor allem eine Kontrollüberlegung: Wie soll es sich dann mit dem Erörterungsmangel in anderen Konstellationen verhalten? Müsste man dann, wenn die Urteilsgründe etwa zu einer polizeilichen Vernehmung der Geschädigten in einer sog. Aussage-gegen-Aussage-Konstellation schweigen, die Existenz einer solchen Vernehmung aber dargetan ist, trotzdem eine Verfahrensrüge erheben? Ist der Erörterungsmangel – in Hinblick auf § 46b StGB – tot in einer Konstellation, in der es in den Urteilsgründen heißt, der Angeklagte habe „bereits im Ermittlungsverfahren umfassende Angaben zum Tat-ablauf sowie zu seinen eigenen Tatbeiträgen gemacht und dadurch insbesondere zur Identifizierung einer der Hintermänner beigetragen“, weil der Revisionsführer jene im Ermittlungsverfahren getätigten, umfassenden Angaben nicht mitteilt (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO)?¹⁸

¹⁸ Vgl. BGH 3 StR 93/22, Beschluss v. 3. Mai 2022, Rn. 18.

b) Das Naheliegen

Die klare Antwort auf die aufgeworfenen Kontrollfragen lautet selbstredend: Nein. Eine solche Tendenz wollte der Bundesgerichtshof mit seinen Entscheidungen in den Konstellationen rund um Teileinstellungen sicherlich auch nicht in Gang setzen. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den Formulierungen des Bundesgerichtshofs, wenn es um Erörterungsmängel geht. Regelmäßig ist in den Entscheidungen die Rede vom „Naheliegen“.¹⁹ Das, was naheliegt, aber nicht (oder nicht ausreichend) dargelegt wird, ist ein Erörterungsmangel. Ob ein solcher sachlich-rechtlicher Mangel letztlich durchgreift (§ 337 Abs. 1 StPO) steht ohnehin auf einem anderen Blatt. Nur hierauf – Naheliegen, unterbliebene oder nicht ausreichende Erörterung – kommt es an. Das, was dem Revisionsführer bei Erhebung einer Verfahrensrüge abzuverlangen wäre, muss nicht in den Urteilsgründen dargelegt sein, um einen Erörterungsmangel zu prüfen und ggfs. bejahen zu können. Denn sonst wäre, wie oben beschrieben, der Erörterungsmangel sachlich-rechtlich fast nichts mehr wert.

Die Schlüsselfrage lautet also: Wann liegt für die höchstrichterliche Rechtsprechung „die Erörterungsbedürftigkeit der Gründe für die Teileinstellung aus den schriftlichen Urteilsgründen“²⁰ nahe? Oder als Alternativformulierung: Wann „[e]rgibt sich die Erörterungsbedürftigkeit der [Teileinstellungsgründe] aus den schriftlichen Urteilsgründen“?²¹

Eine glasklare Antwort gibt es – wie so oft – nicht. Dies wird vor allem – wenn auch nicht ausschließlich – daran liegen, dass es auf die konkret gegebene

¹⁹ Siehe beispielhaft nur BGH 2 StR 283/23, Beschluss v. 20. Februar 2024, Rn. 10 („naheliegende Schlussfolgerungen nicht erörtert“) m.w.N.; BGH 3 StR 200/25, Urteil v. 11. Dezember 2025, Rn. 13 („weil es nach den Urteilsfeststellungen nahe liegt“).

²⁰ BGH 4 StR 346/17, Beschluss v. 13. Februar 2018 = NStZ 2018, 618, 618.

²¹ BGH 4 StR 346/17, Beschluss v. 13. Februar 2018 = NStZ 2018, 618, 618.

Beweissituation ankommt;²² nur daran gemessen lässt sich im Einzelfall sagen, ob in den Urteilsgründen etwas nicht erörtert worden ist, wozu Anlass bestanden hätte. Dennoch lohnt es sich, schlaglichtartig auf einige mögliche Konstellationen – die sich in der Praxis aber doch hin und wieder in Grenzreichen abspielen – einzugehen.

aa)

Dem Bundesgerichtshof genügt wohl die bloße Darlegung in den Urteilsgründen, dass es zu einer Teileinstellung eines Tatvorwurfs, der auf den belastenden Angaben eines (desselben) Zeugen beruhte – also die bloße Mitteilung des „Ob“ der Teileinstellung –, für die Auslösung einer sachlich-rechtlichen Erörterungspflicht nicht.²³ Als Argument wird angeführt, dass das Revisionsgericht in einer solchen Konstellation nicht wisse, was dem teileingestellten Tatvorwurf zugrunde liege, weshalb es auch nicht beurteilen könne, ob die Teileinstellung Bedeutung für die Beweiswürdigung der übrigen (abgeurteilten) Tatvorwürfe habe.²⁴

Diese Auffassung ist zu kritisieren, weil nichts näher liegt als die Frage nach dem von der Teileinstellung betroffenen Sachverhalt; gerade das diesbezügliche Verschweigen in den Urteilsgründen ist ein Erörterungsmangel. Erst daran anknüpfend (!) wird man sich fragen, was die Gründe für die Teileinstellung gewesen sind. Weshalb dem Revisionsgericht der Sachverhalt des teileingestellten Vorwurfs im Wege der Verfahrensrüge mitgeteilt werden soll,

²² So auch BGH 4 StR 346/17, Beschluss v. 13. Februar 2018 = NStZ 2018, 618, 618; BGH 2 StR 152/20, Beschluss v. 18. November 2020, Rn. 18; vgl. auch die prägnante Formulierung in der Entscheidung BGH 1 StR 489/20, Beschluss v. 24. Februar 2021, Rn. 11: „besondere Beweissituationen [stellen] erhöhte Anforderungen an die Beweiswürdigung“.

²³ Vgl. BGH 4 StR 346/17, Beschluss v. 13. Februar 2018, S. 3 f. = NStZ 2018, 618, 619.

²⁴ Schmandt StraFo 2010, 446.

erschließt sich nicht. Das Gegenargument, die grundlegende Information – Sachverhalt des teileingestellten Vorwurfs – sei gerade nicht im Urteil zu finden, sodass der Revisionsführer zwingend auf die Verfahrensrüge zu verweisen sei, kann nicht durchgreifen. Denn diese Auffassung meint wohl, dass nicht der Umstand der Teileinstellung selbst (das „Ob“) Erörterungspflichten auslöst, sondern erst der zugrundeliegende Sachverhalt (das „Was“). Dies lässt allerdings die „beweisrechtliche Sensibilität“ vermissen, die „erkennt, dass die tatrichterliche Überzeugungsbildung (§ 261 StPO) wegen der Eigenheiten [von] Beweiskonstellationen besonders verletzlich ist. Deshalb und nur deshalb bestehen für den Tatrichter völlig unabhängig von § 267 StPO beweisrechtliche Verpflichtungen, im Urteil die Beweisgrundlage zu schildern und (gesamtwürdigend) zu bewerten.“²⁵ Erfährt das Revisionsgericht in den Urteilsgründen, dass es Teileinstellungen gegeben hat („Ob“), so müsste die „erfahrungsgespeiste Skepsis der Revisionsrichter, dass es tatsächlich nur prozessuale Gründe waren, die das Gericht unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zu dieser Verfahrenserledigung bewogen haben“, ²⁶ für die Annahme eines Erörterungsmangels ausreichen.

bb)

Teilt das Tatgericht den Sachverhalt des Tatvorwurfs mit, der teileingestellt wurde, lässt in der Beweismwürdigung allerdings nicht erkennen, die Bedeutung der Teileinstellung hierfür erkannt zu haben, wird man einen Erörterungsmangel bejahen müssen. Allerdings wird eine solche Darstellung des Sachverhalts teileingestellter Tatvorwürfe in den Urteilsgründen vergleichsweise selten anzutreffen sein – und zwar vor allem dort, wo entweder die

²⁵ Ventzke StraFo 2012, 212.

²⁶ Schmandt StraFo 2010, 446.

teileingestellten Tatvorwürfe dennoch strafscharfend berücksichtigt werden²⁷ oder aber Tatvorwürfe sich, etwa in der Aussage des Belastungszeugen, aufeinander beziehen, beispielsweise um zeitliche Reihenfolgen darzulegen (etwa „zwei Monate nach dem ersten Vorfall“).

cc)

Legt das Tatgericht zudem die Gründe für die Teileinstellung dar,²⁸ setzt sich allerdings nicht mit ihrer Beweisbedeutung auseinander, liegt ein Erörterungsmangel vor.²⁹ Eine solche Auseinandersetzung in den Urteilsgründen wird wohl nur dann entbehrlich sein, wenn die Teileinstellungsgründe für die Beweiswürdigung der verbleibenden Tatvorwürfe von vornherein keinerlei Bedeutung haben können, was bei sog. Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen schwerlich vertretbar sein wird.

III. Bedeutung für die Praxis

All dies drängt dazu, sich der Frage anzunehmen, welche Bedeutung die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die Strafrechtspraxis hat.

²⁷ Siehe hierzu nur *Diemer* in KK-StPO, 9. Aufl. (2023), § 154 Rn. 38 f.; *Teßmer* in MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 154 Rn. 98 ff.

²⁸ Hier muss man sich ohnehin danach fragen, welches Tatgericht bei schwerwiegenden Vorwürfen, vor allem aus dem Gebiet des Sexualstrafrechts, offen mitteilt, es habe wegen Beweisschwierigkeiten und gerade nicht aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Gründe des § 154 Abs. 1 StPO Teileinstellungen vorgenommen.

²⁹ Legt das Tatgericht – neben dem dem Tatvorwurf zugrundeliegenden Sachverhalt – die Gründe für die Teileinstellung dar, so muss man konstatieren, dass das Gericht zumindest einen großen Teil dessen in den Urteilsgründen dartut, was der Revisionsführer nach Auffassung des Bundesgerichtshofs in einer Verfahrensrüge mitteilen müsste (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). Dies wird eine seltene Ausnahme darstellen.

1. Bedeutung für die Praxis des Tatgerichts

Für das Tatgericht bedeutet die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor allem eines: Weniger ist mehr. Jede Information in den Urteilsgründen – *zum einen* die Information über die Teileinstellung („Ob“), *zum anderen* der zugrundeliegende Sachverhalt („Was“) – bringt das Tatgericht eine imaginäre Stufe näher in Richtung des auf die Sachrüge hin vom Revisionsgericht zu beachtenden Erörterungsmangels. Je weniger das Tatgericht mitteilt, desto eher wird der Revisionsführer zur Verfahrensrüge greifen müssen, um dem Revisionsgericht die (urteilsfremden) Informationen zu vermitteln, die es für seine Entscheidung benötigt oder – kritischer formuliert – zu benötigen meint.

Der Umstand, dass das Revisionsgericht bei ordnungsgemäßer Erhebung der allgemeinen Sachrüge die Anklageschrift von Amts wegen zur Kenntnis nimmt und dadurch gezwungenermaßen darüber „stolpern“ muss, dass mehr (gleichartige) Tatvorwürfe zur Anklage gelangt als abgeurteilt sind, hilft dem Revisionsführer nicht. Denn die nicht ausgeurteilten Anklagepunkte, die teileingestellt worden sind, sollen nicht zu den von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmenden Verfahrensvoraussetzungen gehören.³⁰

Erhebt der Revisionsführer eine zulässige Verfahrensrüge und hat das Tatgericht die erfolgten Teileinstellungen gänzlich nicht begründet – also auch nicht in der Beschlussbegründung und auch nicht nur mündlich in der Hauptverhandlung –, so hat die Beanstandung Aussicht auf Erfolg.³¹

³⁰ BGH 5 StR 465/09, Beschluss v. 8. Dezember 2009, S. 2; *Schmandt* StraFo 2010, 446; möglicherweise anders zu verstehen: BGH 1 StR 94/98, Urteil v. 29.07.1998 = BGHSt 44, 153, 160.

³¹ So auch *Schmandt* StraFo 2010, 446.

2. Bedeutung für die Praxis des Instanzverteidigers

Dem Instanzverteidiger wird man keine vielversprechenden Hinweise geben können, denn weder er noch der Angeklagte müssen der Teileinstellung zustimmen; ein etwaiges Drängen darauf, dass eine beabsichtigte Teileinstellung nicht erfolgen solle – etwa um bei etwaigen Beweisschwierigkeiten entweder einen (Teil)Freispruch zu erlangen und/oder aber später, in der Revisionsinstanz, mit der Sachrüge durchzudringen – ist vor diesem Hintergrund bedeutungslos. Ob ein solches strafprozessual für sich genommen irrelevantes „Sich-Verschließen“ gegen eine Teileinstellung für eine etwaige – zulässig erhobene – Verfahrensrüge Bedeutung dahingehend erlangen kann, dass es das Tatgericht zur Anstellung von Beweiswürdigungserwägungen auch insoweit zwingt, ist bislang – soweit ersichtlich – nicht entschieden worden.

3. Bedeutung für die Praxis des Revisionsverteidigers

Der Revisionsverteidiger wird ganz penibel prüfen müssen, ob die Urteilsgründe *zu wenig* mitteilen, aber (gerade noch) *so viel* preisgeben, dass der Tatrichter sich dazu hätte gezwungen sehen müssen, die Gründe für die Teileinstellung darzulegen und sich mit deren Beweisbedeutung auseinanderzusetzen. Dies – also den Erörterungsmangel – wird der Revisionsverteidiger vorsichtshalber im Zuge seiner Prüfung häufig verneinen und auf die Verfahrensrüge setzen müssen, in der er auch und gerade die Gründe für die Teileinstellung darlegen muss, um – so der Bundesgerichtshof – den Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO Rechnung zu tragen.³² Dass sogar die – möglicherweise nur mündlich mitgeteilten, in den Beschlussgründen aber nicht dargetanen – Beweggründe für die Teileinstellung darzulegen sind, erklärt sich nicht von selbst. Denn würden die Urteilsgründe alle anderen

³² Vgl. BGH 4 StR 346/17, Beschluss v. 13. Februar 2018, S. 3 = NStZ 2018, 618, 618, wonach sich die Revision „dazu verhalten“ müsse, „ob und gegebenenfalls welche Gründe für die Einstellung in der Hauptverhandlung erörtert worden sind.“

Informationen beinhalten, wäre der sachlich-rechtliche Mangel die unterbliebene Darlegung der Teileinstellungsgründe und – erst daran anknüpfend – die unterbliebene Auseinandersetzung mit deren Beweisbedeutung. Bei Erhebung der Verfahrensrüge soll der Revisionsführer also dasjenige vortragen, wozu aus Gründen des sachlichen Rechts das Tatgericht angehalten wäre, wenn „sich die Erörterungsbedürftigkeit [...] aus den schriftlichen Urteilsgründen“³³ ergeben hätte. Das kann nicht überzeugen, weil der Rechtsfehler – ganz gleich ob sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Natur – gerade die mangelnde Darlegung der Gründe und eine Auseinandersetzung mit ihnen ist. Gegen diese Auffassung könnte man einwenden, dass der Vortrag (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO) dem Revisionsgericht gerade die Prüfung ermöglichen soll, ob das Tatgericht die Beweisbedeutung der Teileinstellungsgründe „außerhalb der Urteilsgründe“ berücksichtigt hat. Dieses Gegenargument kann allerdings aus zwei Gründen nicht verfangen: *Zum einen* ist die Beweiswürdigung nur den Urteilsgründen vorbehalten; *zum anderen* müsste man – wenn man sich dem Gegenargument anschließen würde – in letzter Konsequenz konstatieren, dass es sich bei dem in Rede stehenden Rechtsfehler gerade nicht um den Typus „Erörterungsmangel“ handelt.³⁴

IV. Schlussbetrachtung

Zusammengefasst: Beruhen eingestellte und abgeurteilte Tatvorwürfe auf derselben Beweisgrundlage, kann der Teileinstellung Bedeutung für die Beweiswürdigung der verbleibenden Tatvorwürfe zukommen. Das gilt insbesondere, aber nicht nur, für sog. Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen. Die

³³ BGH 4 StR 346/17, Beschluss v. 13. Februar 2018, S. 2 f. = NStZ 2018, 618, 618.

³⁴ Siehe hierzu die Formulierungen des Bundesgerichtshofs: BGH 5 StR 511/08, Beschluss v. 9. Dezember 2008, Rn. 3 sowie BGH 5 StR 143/08, Beschluss v. 10. Juni 2008, Rn. 5 („Erörterungsmangel jenseits des unmittelbaren Urteilsgegenstandes“).

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs trägt dem Rechnung, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen eine sachlich-rechtliche Erörterungspflicht des Tatgerichts annimmt.

Die entscheidende Frage ist dabei, wann sich die Erörterungsbedürftigkeit aus den Urteilsgründen ergibt. Die vorstehenden Überlegungen sprechen dafür, die Anforderungen hieran nicht zu überspannen. Ein Erörterungsmangel besteht in der in diesem Beitrag thematisierten Konstellation – aus hiesiger Sicht – bereits darin, dass das Tatgericht zwar das „Ob“ der teileingestellten Tatvorwürfe in den Urteilsgründen mitteilt, zu den zugrundeliegenden Sachverhalten allerdings schweigt. Denn bereits dann ist von einem „Naheliegen“ der Erörterungsbedürftigkeit – zunächst des Sachverhalts der teileingestellten Tatvorwürfe, daran anknüpfend (erst) der Einstellungsgründe – auszugehen. Mit Blick auf die diesbezügliche, anderslautende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird der Revisionsverteidiger – bei aller Kritik – im Zweifel eine Verfahrensrüge erheben müssen.